

Stand: 23.11.2021



KULTUSMINISTER KONFERENZ

II A/Allgemeinbildendes
Schulwesen

Übersicht über die Einstellungsbedingungen der Länder für Lehrerinnen und Lehrer*

* Einstufungen im Eingangsamt bzw. Eingruppierung in die Anfangsentgeltgruppe.

Land	Lehramtstypen ^a						Bemerkungen
	Typ 1 - P	Typ 2 - P/S I	Typ 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 - S II/BBS	Typ 6 - SoPäd	
BW	A 12 ³⁾	A 12 ¹⁾	A 12 (HS/WRS) ¹⁾ A 13 (RS) ²⁾ A 13 (WHR) ³⁾	A 13 + Strukturzulage	A 13 + Strukturzulage	A 13	<p>¹⁾ Verbundlehramt Grund-, Haupt- und Werkrealschule (A 12), wird seit dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr ausgebildet, das besoldungsrechtliche Amt besteht weiter und wird bei entsprechender Lehrbefähigung weiter verliehen.</p> <p>²⁾ Realschullehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen (A 13), werden seit dem Wintersemester 2011/2012 nicht mehr ausgebildet, das besoldungsrechtliche Amt besteht weiter und wird bei entsprechender Lehrbefähigung weiter verliehen.</p> <p>³⁾ Die Ämter für das neue Lehramt Grundschule (A 12) und das neue Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule (A 13) stehen seit dem 1. August 2017 zur Verfügung.</p> <p>Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen (ansonsten Übernahme ins Angestelltenverhältnis); auf Antrag ggf. Teilzeit.</p>
BY	A 12	-	A 12 (MS) A 13 (RS)	A 13 + Strukturzulage	A 13 + Strukturzulage	A 13	<p>Angaben für Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme in ein tarifliches Beschäftigungsverhältnis.</p> <p>Zum 01.01.2020 wurde die 1. Altersstufe im Eingangsamts gestrichen. Die Besoldung für Typ 1 und Typ 3 (MS) erfolgt somit beginnend in Stufe 4, für die übrigen Lehrämter in Stufe 5.</p>
BE^b	E-13 TV-L + Zulage i.H.d. Differenz zu Stufe 5	E 13 TV-L + Zulage i.H.d. Differenz zu Stufe 5	E 13 TV-L + Zulage i.H.d. Differenz zu Stufe 5	E 13 TV-L + Zulage i.H.d. Differenz zu Stufe 5	E 13 TV-L + Zulage i.H.d. Differenz zu Stufe 5	E 13 TV-L + Zulage i.H.d. Differenz zu Stufe 5	<p>Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist nicht vorgesehen. Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich in Vollzeit. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Wer seit mindestens fünf Jahren als Lehrkraft im Beamtenverhältnis in einem anderen Bundesland tätig ist, kann im Wege der Versetzung im Beamtenverhältnis übernommen werden. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Landes Berlin gegenüber anderen Ländern in Bezug auf die Einstellung von Lehrkräften zu stärken, wird vollausgebildeten Lehrkräften eine Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 5 gezahlt.</p>
BB^c	A 13 / E 13 ³⁾	A 13 / E 13 ¹⁾	A 13 / E 13 ^{2) 3)}	A 13 + Stellenzulage ⁴⁾ E 13	A 13 + Stellenzulage ⁴⁾ E 13	A 13 / E 13	<p>¹⁾ Typ 2 wird mit Ausnahme derjenigen, die sich am 01.06.2013 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18.12.2012) bereits im Studium befanden, nicht mehr ausgebildet.</p> <p>²⁾ In Brandenburg wird für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I oder II ausgebildet.</p> <p>³⁾ Bei einer erfolgten Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II in der Ausbildung und einer Verwendung an Schulen der Sekundarstufe I oder der Primarstufe erfolgt die Einstufung als Lehrer in die Besoldungsgruppe A 13 bzw. die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L.</p> <p>⁴⁾ Beamte.</p> <p>Einstellungen erfolgen sowohl im Beamten- als auch im Angestelltenverhältnis.</p>

Land	Lehramtstypen ^a						Bemerkungen
	Typ 1 - P	Typ 2 - P/S I	Typ 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 - S II/BBS	Typ 6 - SoPäd	
							Lehramtsbefähigte werden in der Regel verbeamtet (Planstellen voll vorhanden). Sofern die Übernahme in ein Beamtenverhältnis beabsichtigt und vom Beschäftigten gewünscht ist, wird die Gewährleistung in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherungen ausgesprochen, wenn die/der Beschäftigte damit einverstanden ist.
HB	A 13 + Stellenzulage ¹⁾	A 13 + Stellenzulage ¹⁾	A 13 + Stellenzulage ¹⁾	A 13 + Stellenzulage ¹⁾	A 13 + Stellenzulage ¹⁾	A 13 + Amtszulage oder A 13 + Stellenzulage ¹⁾	<p>Besoldung richtet sich nach Ausbildung.</p> <p>Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte. Einstellungen erfolgen auf ganzen Stellen, auf Antrag ist Teilzeitbeschäftigung möglich.</p> <p>¹⁾Lehrer:innen und Studienrät:innen in den Lehramtstypen 1-6 erhalten A 13 plus eine allgemeine Stellenzulage nach § 42 BremBesG.</p>
HH	A 12 ¹⁾	A 12 ¹⁾	A 12 ¹⁾	A 13 + Stellenzulage ²⁾	A 13 + Stellenzulage ²⁾	A 13 + Stellenzulage ²⁾	<p>¹⁾ Typ 3 wird in HH nicht ausgebildet. Seit dem Wintersemester 2020 wird das Lehramt an Grundschulen gemäß Typ 1 an der Universität Hamburg ausgebildet. Seit dem 01.08.2020 besteht auch im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen ein Angebot im LA-Typ 1.</p> <p>Lehrkräfte der Typen 1 und 3 aus anderen Ländern, die sich für den hamburgischen Schuldienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes bewerben, werden aktuell mit A 12 eingestellt. Zum 1.8.2021 wurde mit der stufenweisen Anpassung an die Besoldungsstufe A13 für Lehrkräfte der Lehramtstypen 1, 2 und 3 durch Zahlung einer Stellenzulage begonnen. Diese Anpassung wird zum 1.8.2023 abgeschlossen sein. Einstellungen erfolgen im Beamtenverhältnis, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>²⁾ Beamte.</p>
HE	A 12	A 12 ¹⁾	A 13 ²⁾	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	<p>¹⁾ Typ 2 wird in HE nicht ausgebildet; Lehrkräfte aus anderen Ländern erhalten die A 12.</p> <p>²⁾ Typ 3: Ausbildung in mind. 2 Fächern.</p> <p>Volle Beamtenstellen bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen; ansonsten Übernahme im Beschäftigungsverhältnis. Auf Antrag ist Teilzeitbeschäftigung möglich.</p>
MV	A 13	A 13	A 13	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13	<p>Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte.</p> <p>Mit Wirkung zum 01.08.2020 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet.</p>
NW	A 12	A 12 ¹⁾	A 12 ¹⁾	A 13 + Strukturzulage ²⁾	A 13 + Strukturzulage ²⁾	A 13	<p>¹⁾ Es besteht eine Beförderungsmöglichkeit nach A 13 im Umfang von 5 v. H. an Grundschulen 10 v. H. an Hauptschulen und 40 v. H. an Real-, Sekundar- und Gesamtschulen.</p> <p>²⁾ Beamte.</p>

Land	Lehramtstypen ^a						Bemerkungen
	Typ 1 - P	Typ 2 - P/S I	Typ 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 - S II/BBS	Typ 6 - SoPäd	
NI	A 12 ¹⁾	A 12 ¹⁾²⁾	A 12 ¹⁾	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13 + allg. Stellenzulage	A 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen andernfalls Übernahme als Tarifbeschäftigte. ¹⁾ Erhalten ab dem 01.08.2020 eine allgemeine Stellenzulage nach der Anlage 9 zu § 38 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes. ²⁾ Lehramtstyp 2 auslaufend, nach dem 31.07.2024 kann eine entsprechende Lehrbefähigung nicht mehr erworben werden.
RP	A 12	A 12	A 13	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme im Beschäftigtenverhältnis.
SL	A 12	A 12	A 12 A 13	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte. Lehrkräfte mit Eingangsamt A12 erhalten bei überwiegendem Einsatz an Gemeinschafts- und Förderschulen bei guter Bewährung nach 5 Jahren eine mtl. Zulage von derzeit 250 €.
SN	A13	–	A 13	A 13	A 13	A 13	Seit 01.01.2019 erfolgt die Einstellung der Lehrkräfte – zunächst befristet bis 31.12.2023 – bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis. Andernfalls erfolgt die Aufnahme in den Landesschuldienst im Angestelltenverhältnis. Zur Deckung des Personalbedarfs besteht die Möglichkeit, vollausgebildeten Einstellungsbewerbern als Angestellte abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt in Form einer Zulage ganz oder teilweise vorweg zu gewähren.
ST	A 12	–	A 13	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Grundsätzlich erfolgt Einstellung im Beamtenverhältnis, sofern die beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ansonsten Übernahme im Angestelltenverhältnis; Typ 2 wird in ST nicht ausgebildet; auf Antrag Teilzeitbeschäftigung.
SH	A 12 ¹⁾	A 12 ^{1,2)}	A 13	A 13 + Stellenzulage	A 13 + Stellenzulage	A 13	Grundsätzlich erfolgt Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Tarifbeschäftigte. ¹⁾ Ab dem 01.08.2020 wird Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen zum Grundgehalt in der Besoldungsgruppe A 12 eine aufwachsende Strukturzulage nach § 47a SHBesG gewährt. Der Betrag der Strukturzulage steigt jährlich um 80 Euro. Zum 01.08.2025 wird das Lehramt unter Wegfall der Strukturzulage in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet. ²⁾ Lehramtstyp 2 wird nicht mehr ausgebildet, Befähigungen dieses Typs aus anderen Ländern werden nach laufbahnrechtlichen Vorschriften anerkannt und in Abhängigkeit von der überwiegenden Verwendung an einer Schulart Typ 1 oder Typ 3 zugeordnet.

Land	Lehramtstypen ^a						Bemerkungen
	Typ 1 - P	Typ 2 - P/S I	Typ 3 - S I	Typ 4 - S II/Gy	Typ 5 - S II/BBS	Typ 6 - SoPäd	
TH	A 13/ E 13 [*])	–	A 13 ¹⁾ /E 13	A 13/E 13	A 13/E 13	A 13/E 13	Einstellung im Beamtenverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen; andernfalls Übernahme als Angestellte. 1) Das Amt Regelschullehrer (Typ 3) wurde zum 1. Januar 2020 auf A 13 angehoben. [*]) Lehramter der Grundschule wurden zum 1. August 2021 auf das Amt A 13/ E 13 angehoben.

^a LA-Typ 1: Lehramter der Grundschule bzw. Primarstufe

LA-Typ 2: Übergreifende Lehramter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

LA-Typ 3: Lehramter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I

LA-Typ 4: Lehramter der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium

LA-Typ 5: Lehramter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen

LA-Typ 6: Sonderpädagogische Lehramter

^b Gemäß dem Lehrkräftebildungsgesetz vom 07.02.2014 bildet Berlin folgende Lehramtstypen aus:

LA-Typ 1: Lehramt an Grundschulen

LA-Typ 4: Lehramt an ISS/Gym

LA-Typ 5: Lehramt an beruflichen Schulen

^c Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18.12.2012 am 01.06.2013 die Lehramter im Land Brandenburg neu strukturiert wurden. Danach wird im Land Brandenburg für folgende Lehramter ausgebildet:

1.) LA-Typ 1: Lehramt für die Primarstufe,

2.) LA-Typ 3 oder 4: Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer),

3.) LA-Typ 5: Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) und

4.) LA-Typ 6: Lehramt für Förderpädagogik.

Die Zuordnung des Lehramtes gemäß Nr. 2 erfolgt zu den KMK-Lehramtstypen 3 bzw. 4 je nach Schwerpunktbildung im Studium (Schwerpunktbildung auf die Sek. I oder die Sek. II).